



Verein zur Förderung der Mainzer Kammerspiele e.V. (gegr. 1987)

Satzung

(in der geänderten Fassung vom 28. Juli 2003 und vom 26. August 2013)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen »Verein zur Förderung der Mainzer Kammerspiele e.V.«.
Er hat seinen Sitz in Mainz.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Mainzer Kammerspiele. Die ideelle Förderung besteht in Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für die Mainzer Kammerspiele; über die finanzielle Förderung, z.B. Bereitstellung von Geldern für Ausstattung und Technik der Mainzer Kammerspiele entscheidet die Mitgliederversammlung von Fall zu Fall.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von §§ 51 folgende Abgabenordnung von 1977.

Die dem Verein zufließenden Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Werte aus einem etwa vorhandenen Vermögen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist und der nur zu Quartalsende erfolgen kann.
- b) durch Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt oder gegen die Satzung des Vereins verstößt.
- c) durch Tod des Mitglieds bzw. durch Auflösung der juristischen Person.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- Wahl des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Wahl zweier KassenprüferInnen, die nicht dem Vorstand angehören
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Ausschluss und Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich angekündigt wurden.

Die übrigen Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unverzüglich einberufen, auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag an den Vorstand von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, unter Angabe von Gründen und Vorlage einer Tagesordnung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus:

- dem / der Vorsitzenden
- dem / der Kassierer/in
- dem / der Schriftführer/in

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre; die Wiederwahl ist zulässig.

Der / die Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsbefugnis kann im Einzelfall an ein anderes Mitglied delegiert werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Eilbedürftigkeit können Vorstandsbeschlüsse schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 10 Niederschriften

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen werden schriftlich niedergelegt und vom jeweiligen Vorsitz der Versammlung und der Protokollführung unterzeichnet.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden, die einen Monat vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen wird. Für den Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Versammlung bestimmt die LiquidatorInnen und beschließt die Art der Liquidation. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Mainzer Kinder- und Jugendtheater e.V. mit der Bestimmung, es ausschließlich für Zwecke der darstellenden Kunst zu verwenden.

§ 12 Die Satzung in der Fassung vom 20. Mai 1987 wird mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. Juli 2003 und vom 26. August 2013 geändert.